

Beschlussvorlage - öffentlicher Teil -	
Beratungsfolge und Sitzungstermine N Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt Ö Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach Ö 10.12.2015 Stadtrat	
Bebauungsplan Nr. Ro 36 "Umgehung Mühlstraße"	

1. Für den Bebauungsplan Nr. Ro 36 "Umgehung Mühlstraße", wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren ist im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung – ohne Umweltprüfung durchzuführen.
2. Die beigefügten Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung werden gebilligt.

Erläuterungen

Bebauungsplan Nr. Ro 36 "Umgehung Mühlstraße"

Am 04.02.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 36 "Umgehung Mühlstraße" beschlossen. Die Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegen nun ausgearbeitet vor (siehe Anlage), sodass das weitere Bebauungsplanverfahren vollzogen werden kann.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Umgehungsstraße zu schaffen, um so die Kreuzung "Mühlstraße / Obere Kaiserstraße" zu entlasten. Die neue Straße soll über den Parkplatz des ehemaligen Accord-Marktes geführt werden.

Derzeit liegt noch keine detaillierte Planung zum Straßenverlauf vor. Der aufzustellende Bebauungsplan soll zunächst das erforderliche Baurecht für die Fläche schaffen. Erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes werden die weiteren Planungen in Auftrag gegeben.

Bei den Beratungen im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt, jetzt Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss, am 18.11. und in der Sitzung des Orsrates St. Ingbert-Rohrbach am 24.11.2015 wurde kein Beschluss gefasst.

Anlagen

Planzeichnung zum Bebauungsplan

Begründung zum Bebauungsplan

Bebauungsplan Nr. Ro 36 "Umgehung Mühlstraße"

Verfahrensstand: Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass der Planung	5
2. Beschreibung des Plangebietes.....	6
3. Planungsalternativen.....	8
4. Wahl des Verfahrens.....	8
5. Vorgaben der Raumordnung.....	8
6. Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Siedlung	9
7. Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt	9
8. Flächennutzungsplan der Stadt St. Ingbert.....	11
9. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	12
10. Grünordnerische Bestandsaufnahme	12
11. Auswirkungen der Planung	13
Auswirkungen auf den Verkehr	13
Auswirkungen auf die Wohnverhältnisse	13
Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes.....	13

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke –
Baunutzungsverordnung -**

(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des
Planinhalts (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung
von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)** vom 17. März 1998
(BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.
Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -
BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2
Absatz 24 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt
geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) m.W.v.
01.03.2010

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch
Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen
(Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)** in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel
1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt
geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724).

Kommunalselbstverwaltungsgesetz Saarland (KSVG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 14. Mai
2014 (Amtsbl. S. 172).

Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S 632)

Wassergesetz für das Saarland (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.7.2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert am 3. Dezember 2013 (Amtsbl. S. 2).

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2010 (Amtsbl. S. 2599).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert am 28.10.2008 (Amtsbl. S. 3).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert am 17.06.2009 (Amtsbl. S. 1374).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2002 (Amtsbl. S. 2494), zuletzt geändert am 28.10.2008 (Amtsbl. 2009, S. 3)

1. Anlass der Planung

Die Stadt St. Ingbert plant zur Entlastung der Kreuzung "Mühlstraße – Obere Kaiserstraße" im Stadtteil Rohrbach eine neue Umgehungsstraße zwischen der Mühlstraße und der Industriestraße anzulegen. Diese soll die Verkehrsströme aus Richtung Spiesen (L 214) kommend zum Kreisverkehr am Ortseingang Rohrbach ableiten. Aus Fahrtrichtung St. Ingbert kommend (B 40) können die Verkehrsströme direkt über die Anbindung an den Kreisverkehr in das Gewerbegebiet entlang der Industriestraße in Richtung Spiesen weitergeleitet werden.

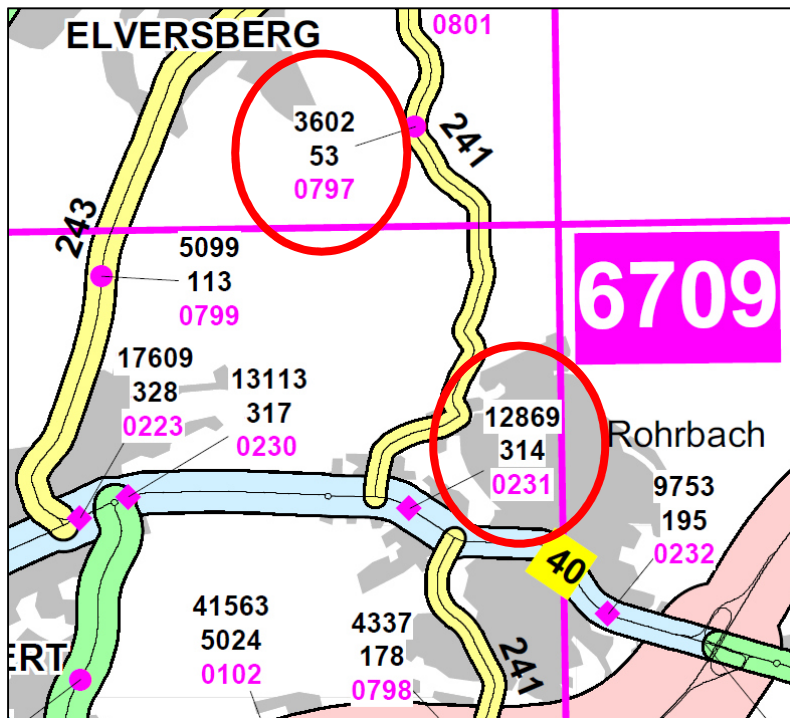


Ansicht des Plangebietes (Quelle: Geoportal Saar)

Vor diesem Hintergrund dient die neue Straße erheblich der Entlastung der Kreuzung "Mühlstraße - Obere Kaiserstraße", welche derzeit stark belastet ist. Insbesondere das Linksabbiegen von der Mühlstraße in die Obere Kaiserstraße gestaltet sich an diesem Knotenpunkt aufgrund der hohen Verkehrsbelastung entlang der Oberen Kaiserstraße recht schwierig. Entlang der Oberen Kaiserstraße herrscht ein durchschnittlicher Tagesverkehr (DTV) von 12.869 KFZ / 24 h vor. Davon entfallen

314 KFZ auf den Schwerlastverkehr (Busse und LKW mit mehr als 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht).

Da sich die Verkehrsmenge zwischen der Zählstellennummer 0230 und der Zählstellennummer 0232 unterschiedlich darstellt, kann davon ausgegangen werden, dass viele KFZ in Richtung der L 241 (Richtung Spiesen sowie Richtung Hassel) abfließen. An der L 241 Richtung Spiesen ist in der Verkehrsmengenkarte ein DTV von 3.602 KFZ / 24 h angegeben. Davon entfallen 53 KFZ / 24 h auf den Schwerlastverkehr.



Ausschnitt aus der Verkehrsmengenkarte des Saarlandes 2010 (Quelle: Landesbetrieb für Straßenbau des Saarlandes)

2. Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über die Flurstücke 1255/25, 1265/52, 4633/16 und teilweise über die Flurstücke 1265/53 und 4634/8.

Derzeit stellt das Plangebiet eine brachliegende Parkplatzfläche des ehemaligen Accord-Marktes dar und wird von den dort ansässigen Gewerbetreibenden (Industriestraße 9) als rückwärtige Zufahrt zum Gebäude genutzt.



Ansichten der Mühlstraße (Quelle: eigene Erhebung)



Ansichten des Plangebietes (Quelle: eigene Erhebung)

Das Flurstück mit der Nr. 1265/54 wurde seitens der Stadt für die vorliegende Planung angekauft. Alle weiteren o.g. Flurstücke befinden sich ebenso im Eigentum der Stadt St. Ingbert, sodass keine bodenordnerischen Maßnahmen im Laufe des Bebauungsplanverfahrens erforderlich werden.

Flächenbilanz:

- Straßenverkehrsfläche: 1.980 m² (analog zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes)

3. Planungsalternativen

Da die geplante Straße der Entlastung des Knotenpunktes "Mühlstraße – Obere Kaiserstraße" dienen soll, kann diese nur im dargestellten Bereich verlaufen. Die Straße nördlich des Gebäudes "Mühlstraße Nr. 30" entlangzuführen ist aufgrund des dort angrenzenden Naturschutzgebietes "Glashüttental – Rohrbachtal" ausgeschlossen. In § 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet ist die Errichtung von Straßen innerhalb des Naturschutzgebietes explizit ausgeschlossen.

Davon abgesehen wäre es aufgrund der Topografie in Verbindung mit den ungeeigneten Bodenverhältnissen in diesem Bereich ohnehin nur unter einem erheblichen finanziellen Aufwand möglich eine Straße zu errichten.

Das Anwesen "Mühlstraße 30" wurde Anfang des Jahres 2015 von privater Seite verkauft und wird derzeit als Wohngebäude genutzt. Vor diesem Hintergrund muss die Straße südlich am Gebäude entlang geführt werden. Der neue Eigentümer wurde seitens der Stadt über die vorliegende Planung informiert. Verkaufsverhandlungen zwischen der Stadt und den Eigentümern des Anwesens scheiterten. Somit war ein Ankauf nicht möglich.

4. Wahl des Verfahrens

Der vorliegende Bebauungsplan wird im § 13 a Verfahren gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt. Dies ist möglich, da es sich um die Wiedernutzbarmachung einer brachliegenden innerörtlichen Fläche handelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 1.980 m² und liegt somit unter dem in § 13 a (1) Nr. 1 BauGB genannten Grenzwert (zulässige Grundfläche gem. § 19 (2) BauNVO). Ebenso werden nicht mehrere Bebauungspläne aufgestellt, die in einem engen sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.

Nach Prüfung der Kriterien in Anlage 2 zum BauGB wurde die Einschätzung erlangt, dass von dem Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen. Derzeit ist die Fläche bereits voll versiegelt und wurde zuvor als Parkplatzfläche genutzt. Somit findet keine wesentliche Nutzungsänderung statt.

Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13 a (1) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen

5. Vorgaben der Raumordnung

Maßgebliche Grundlage zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist der Landesentwicklungsplan des Saarlandes, welcher in einen Teilabschnitt "Siedlung" und einen Teilabschnitt "Umwelt" gegliedert ist.

6. Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Siedlung

Im Landesentwicklungsplan Teilabschnitt (LEP) "Siedlung" sind die Stadtteile St.-Ingbert-Mitte, Rohrbach und Rentrish der Kernzone des Verdichtungsraumes zugeordnet, während die Stadtteile Hassel und Oberwürzbach der Randzone des Verdichtungsraumes zugeordnet sind.

Die Kernzone des Verdichtungsraumes ist ein großflächiges Gebiet mit stark überdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und intensiver, teilweise historisch begründeter ökonomischer, städtebaulicher, infrastruktureller und kultureller Verflechtung. Die Kernzone ist weiterhin gekennzeichnet durch eine erheblich über dem Landesdurchschnitt liegende Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten, Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie eine hochwertige Infrastrukturausstattung. Insofern weisen die Kommunen innerhalb dieser Raumkategorie gute Erreichbarkeitsverhältnisse auf. Damit einhergehen jedoch hohe Versiegelungsgrade.

Des Weiteren ist St. Ingbert als Mittelzentrum ausgewiesen und liegt an der raumordnerischen Siedlungsachse 1. Ordnung (Metz – Saarbrücken - St. Ingbert – Homburg - Kaiserslautern/Mannheim). Die einzelnen Stadtteile bilden den Nahbereich zum Mittelzentrum.

Mittelzentren sind im LEP Siedlung als teilregionale Versorgungs-, Bildungs- und Wirtschaftszentren definiert, die die Bevölkerung im mittelzentralen Verflechtungsbereich mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs durch ein räumlich gebündeltes öffentliches und privates Angebot in zumutbarer Entfernung zum Wohnort versorgen. Hierzu gehören Einrichtungen und Merkmale, welche über die grundzentrale Grundversorgung hinausgehen.

7. Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt

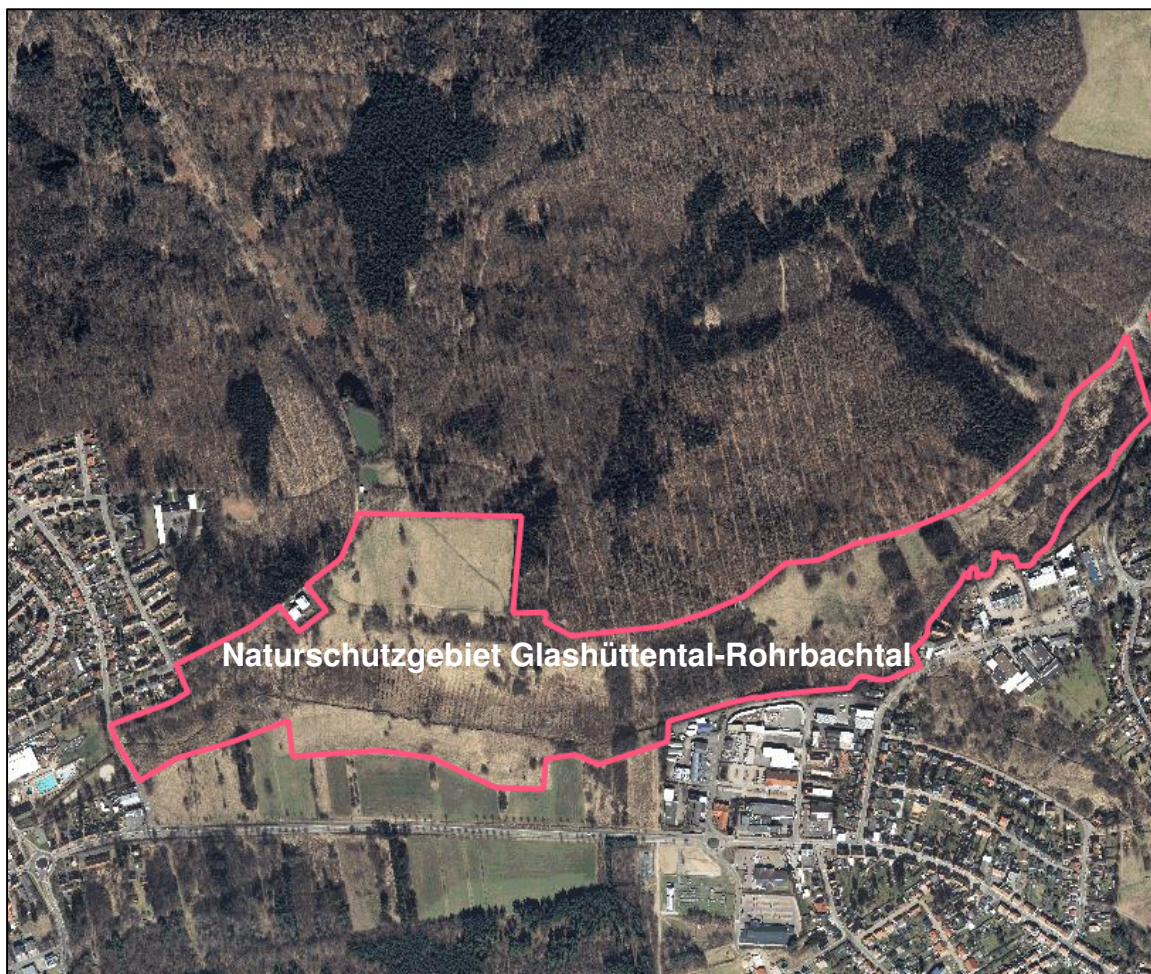
Im Landesentwicklungsplan (LEP) "Teilabschnitt Umwelt" ist nördlich des Plangebietes ein "Vorranggebiet für Naturschutzgebiet" dargestellt. Dabei handelt es sich um die Abgrenzung des Naturschutzgebietes "Glashüttental-Rohrbachtal". Zudem liegt das Plangebiet selbst in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz.

Den im LEP dargestellten **Vorranggebieten für Naturschutz** kommt der Sicherung und der Entwicklung des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt mit der charakteristischen Ausprägung der abiotischen Naturgüter und der typischen Ausstattung mit Tier- und Pflanzenarten ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu. Alle diesen Zielsetzungen zuwiderlaufenden Flächennutzungen, insbesondere die Inanspruchnahme für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen sind nicht zulässig.

In den **Vorranggebieten für Grundwasserschutz** ist besonders zu beachten, dass das Grundwasser im Sinne der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen ist. Eingriffe in die Deckschichten sind zu vermeiden. Sollten dennoch Bau- und Infrastrukturmaßnahmen durchgeführt werden, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.

Der vorliegende Bebauungsplan hat keine Auswirkungen auf das o.g. Vorranggebiet für Naturschutz, da dieses lediglich nördlich anschließt und nicht direkt von der Planung betroffen ist. Ausgehend von der bisherigen Nutzung als Parkplatzfläche konnten keine negativen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes festgestellt werden.

Das Vorranggebiet für Grundwasserschutz erstreckt sich über den gesamten Stadtteil Rohrbach sowie über weite Teile von St. Ingbert-Mitte und Hassel, sodass weitläufig bebaute Flächen (u.a. auch Verkehrsflächen) innerhalb des Vorranggebietes liegen. Aufgrund der Versiegelung des Bodens werden keine Schadstoffe in diesem eindringen. Somit wirkt sich die Planung nicht negativ auf das Grundwasser aus.



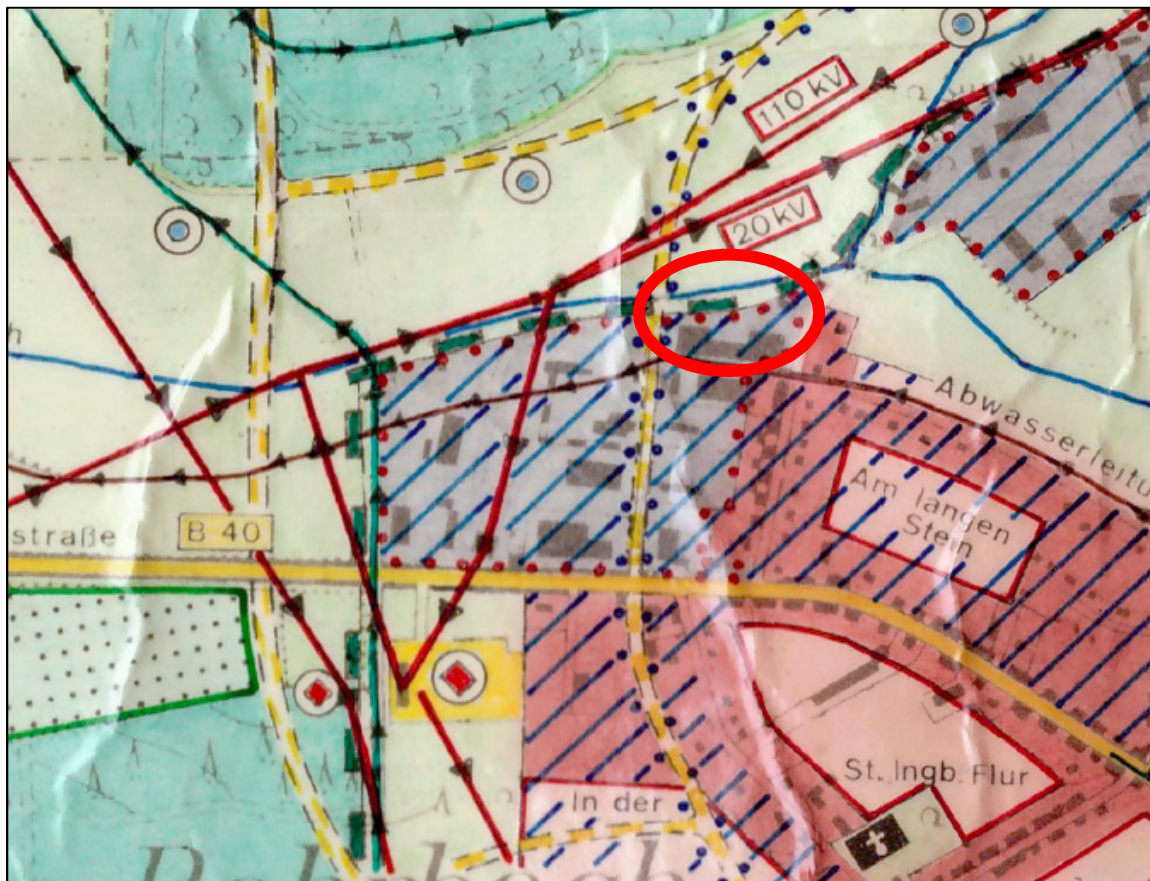
Lage des Naturschutzgebietes "Glashüttental-Rohrbachtal" (Quelle: Stadt St. Ingbert)

8. Flächennutzungsplan der Stadt St. Ingbert

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt St. Ingbert wurde im Jahr 1979 rechtskräftig. Die Straßenverläufe sind in der Planzeichnung zum FNP nur grob enthalten. Des Weiteren wurden zu jener Zeit geplante Straßen nicht wie dargestellt erbaut.

Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes ist demnach nicht erforderlich. Nach der planerischen Umsetzung des Umgehungsstraße, kann diese nachträglich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist in naher Zukunft vorgesehen.

Die in der Planzeichnung dargestellten "Flächen, die erst nach Festlegung der Wasserschutzzonen bebaut werden können" sind derzeit nicht mehr von Belang, da die Wasserschutzgebiete mit den jeweiligen Wasserschutzzonen mittlerweile ausgewiesen wurden.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt St. Ingbert (Quelle: Stadt St. Ingbert)

9. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden folgende Festsetzungen getroffen:

Öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die in der Planzeichnung dargestellte Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten Fläche werden der motorisierte Verkehr, der Radverkehr sowie der Fußgängerverkehr geregelt. Eine detaillierte Straßenplanung liegt noch nicht vor, da zunächst Planrecht für die Fläche geschaffen werden muss.

10. Grünordnerische Bestandsaufnahme

Bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes handelt es sich um ein § 13 a Verfahren nach BauGB. Vor diesem Hintergrund ist gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches kein Ausgleich erforderlich. Somit wird von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgesehen. Da es sich bei dem Gelände um einen stark vorbelasteten Bereich handelt, dessen Nutzung im Rahmen der vorliegenden Planung nicht geändert wird, sind keine Beeinträchtigungen der umliegenden Biotope zu erwarten.

Das Plangebiet grenzt südlich an das Naturschutzgebiet Rohrbachtal mit dem Rohrbach als Vorflut und den ihn umgebenden Feucht- und Nassflächen mit teilweise flächigem Schilf- und Röhrichtbestand an.

Im östlichen Plangebiet angrenzend an die Mühlstraße befindet sich das Privatanwesen "Mühlstraße 30" mit seinem Hausgarten. Dieser ist durch eine Thujahecke zur Zufahrt und dem Parkplatz des ehemaligen Akkordmarktes hin abgepflanzt.

Zur Zufahrt und zum Parkplatz hin schließt ein schmaler Pflanzstreifen mit ruderalem Charakter, bestockt mit Melde, Jap. Knöterich, etc. an.

Im weiteren Verlauf des Parkplatzes bis zur Industriestraße wie auch entlang der Industriestraße bildet eine mit Gehölzen abgepflanzte ca. 4,5 m hohe und relativ steile Böschungsfläche den Übergang bzw. das Bindeglied zwischen Bachaue und Gewerbegebiet. Diese Übergangsböschung an deren Fuß im Bereich des Parkplatzes der Rohrbach angrenzt, ist mit einem größeren, geschlossenen Baumbestand, bestehend aus Feldahorn, Hainbuche, Linde, Kirsche, Eberesche Weide, wie auch vereinzelt mit Spitzahorn, Kiefer und Birke bestockt. Zum Parkplatz und zur Straße hin finden sich auch einige Sträucher wie Hartriegel und Holunder, aber auch typisches Abstands- bzw. Abpflanzgrün wie Liguster und Cotoneaster vor. Die Sträucher sind bereits stark herausgewachsen und teilweise mit Neophyten (Jap. Knöterich) durchsetzt.

Insgesamt gesehen hat sich diese Böschungsfläche zu einem sehr stabilen Gehölzbestand entwickelt, der eine ideale Abgrenzung zum anschließenden Naturschutzgebiet Rohrbachtal darstellt.

11. Auswirkungen der Planung

Auswirkungen auf den Verkehr

Die Verkehrsmengen im Bereich des Plangebietes werden sich durch die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht ändern. Die Verkehrsströme werden sich jedoch anders verteilen. So ist zu erwarten, dass der untere Bereich der Mühlstraße bis zur Abzweigung in die Obere Kaiserstraße von Verkehr entlastet wird, da eine direkte Verbindung zum Kreisverkehr am Ortseingang geschaffen wird. Auf die Funktionalität des Kreisverkehrs wirkt sich die Umgehungsstraße positiv aus, da sich so die Verkehrsströme besser verteilen und das Einfahren in den Kreisverkehr sich für die einzelnen Verkehrsteilnehmer einfacher gestalten wird. Derzeit wird überwiegend aus beiden Richtungen der B 40 in den Kreisverkehr eingefahren, was das Einfahren aus Richtung Industriestraße bzw. Jakob-Oberhauser-Straße erschwert. Zusammenfassend wirkt sich die Umgehungsstraße auf den Verkehrsfluss positiv aus. Derzeit können keine Beeinträchtigungen ausgemacht werden.

Auswirkungen auf die Wohnverhältnisse

Durch die Errichtung der neuen Straße ergibt sich in diesem Bereich kein größeres Verkehrsaufkommen. Die Anwohner der Mühlstraße (ab der neu geplanten Abzweigung bis zur Oberen Kaiserstraße) werden vom Verkehr entlastet, da dieser über die neu geplante Straße direkt zum Kreisverkehr am Ortseingang von Rohrbach abgeleitet wird.

Dadurch ergeben sich in diesem Bereich insgesamt gesündere Wohnverhältnisse, da die Lärmimmissionen abgeschwächt werden.

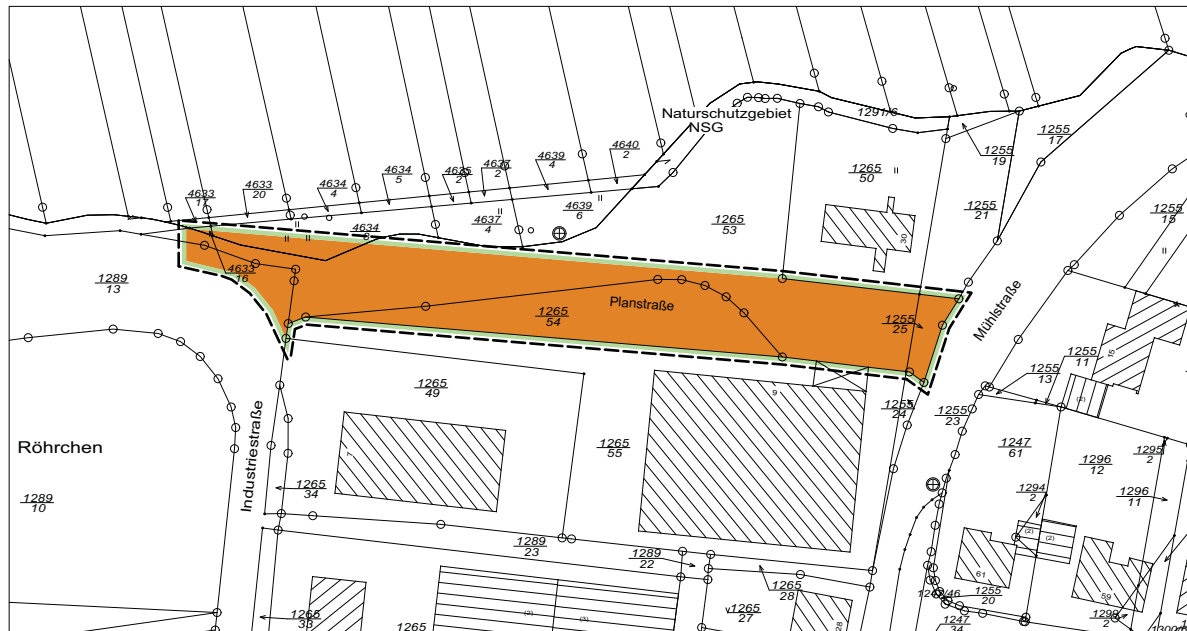
Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes

Wie bereits im Rahmen der grünordnerischen Bestandsaufnahme dargelegt, sind keine naturschutzrechtlichen Belange von der Planung betroffen, da das Plangebiet bereits voll versiegelt ist und sich die Nutzung als Verkehrsfläche nicht schädlich auf das nördlich angrenzende Naturschutzgebiet auswirkt.

Mittelstadt St. Ingbert

Bebauungsplan Ro 36 "Umgehung Mühlstraße"

Entwurf Maßstab 1:500



Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Bestandsgebäude mit Hausnummern
- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Festsetzungen

Räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Öffentliche Verkehrsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die dargestellte Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

- Baunutzungsverordnung - (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die

Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Raumordnungsgesetz (ROG)

vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m.W.v. 01.03.2010

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724).

Kommunalselbstverwaltungsgesetz Saarland (KSVG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtbl. S. 682), zuletzt geändert am 14.05.2014 (Amtbl. S. 172).

Landesbauordnung des Saarlandes (LBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2004 (Amtblatt S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (Amtbl. I S. 1554).

Wassergesetz für das Saarland (SWG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.7.2004 (Amtbl. S. 1994), zuletzt geändert am 03.12.2013 (Amtbl. S. 2).

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2010 (Amtbl. S. 2599).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland

(Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2006 (Amtbl. S. 726), zuletzt geändert am 28.10.2008 (Amtbl. S. 3).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.2004 (Amtbl. S. 1498), zuletzt geändert am 17.06.2009 (Amtbl. S. 1374).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2002 (Amtbl. S. 2494), zuletzt geändert am 28.10.2008 (Amtbl. S. 3).

Verfahrensvermerke

Die Planunterlage entspricht den gestalterischen Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom _____.

St. Ingbert, den _____
Geschäftsbereich "Stadtentwicklung und Umwelt"
Abteilung "Stadtentwicklung und Demografie"

(Gelb)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____ um Stellungnahme gebeten.

St. Ingbert, den _____
Geschäftsbereich "Stadtentwicklung und Umwelt"
Abteilung "Stadtentwicklung und Demografie"

(Gelb)

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am _____ in der Saarbrücker Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

St. Ingbert, den _____
Geschäftsbereich "Stadtentwicklung und Umwelt"
Abteilung "Stadtentwicklung und Demografie"

(Gelb)

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am _____ in der Saarbrücker Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

St. Ingbert, den _____
Geschäftsbereich "Stadtentwicklung und Umwelt"

(Ruck)

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am _____ diesen Bebauungsplan nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

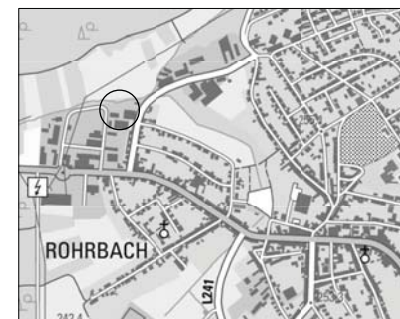
St. Ingbert, den _____
Der Oberbürgermeister

(Wagner)

Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung und der Ort, bei dem der Bebauungsplan während der Dienststunden eingesehen werden kann, wurden am _____ in der Saarbrücker Zeitung ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 (2) BauGB in Kraft.

St. Ingbert, den _____
Der Oberbürgermeister

(Wagner)



Mittelstadt St. Ingbert

Projekt: **Bebauungsplan Nr. Ro 36**
"Umgehung Mühlstraße"

Verfahrensstand: **Entwurf**

Maßstab: **1:500**

Mittelstadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert
www.st-ingbert.de

